



┌ EMO-Klosterstraße 18-15344 Strausberg ┐

Gegen Zustellungsurkunde

Kleingartenverein „Tanneneck“ e. V.
Vorsitzenden
Herrn Dieter Boganowski
Heinrich-Rau-Straße 42
15344 Strausberg

└

┘

Abteilung: 1
Bereich: Allgemeine Abfallentsorgung
Dienstort: Strausberg
Auskunft erteilt: Frau Thräne
Durchwahl: (03341) 354 7013
Zentrale: (03341) 354 7001
Telefax: (03341) 354 7009
E-Mail: abfallentsorgung@landkreismol.de
AZ: 70.14.01
Datum: 25. März 2014

**Verfügung zum Anschluss- und Benutzungszwang
Kleingartenverein „Tanneneck“ e. V. in 15344 Strausberg**

Sehr geehrter Herr Boganowski,

gemäß der §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 1 und 10 Satz 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) in der zurzeit gültigen Fassung ergeht für den Kleingartenverein „Tanneneck“ e. V. in 15344 Strausberg folgende

Verfügung:

1. Die am 21. Oktober 2004 erteilte Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung wird zum 31. März 2014 zurückgenommen.
2. Die Gartenparzellen des Kleingartenvereins „Tanneneck“ e. V. werden zum 01. April 2014 an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland angeschlossen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

I.

Die Zuständigkeit des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO), als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) des Landkreises Märkisch-Oderland, für den Erlass der Verfügung ergibt sich aus den §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 1 und 10 Satz 1 BbgAbfBodG.

Der Landkreis Märkisch-Oderland ist gemäß § 2 Abs. 1 BbgAbfBodG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE). Mit Wirkung vom 01. Januar 2006 hat der Landkreis Märkisch-Oderland die Pflichten als örE auf den EMO übertragen. Damit ist der EMO sowohl sachlich als auch örtlich für den Erlass dieser Verfügung zuständig.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der EMO die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen.

Die örE regeln gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BbgAbfBodG die ihnen nach § 20 KrWG obliegende Abfallentsorgung durch Satzung. Die Satzung hat Anschlusszwang vorzuschreiben (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 BbgAbfBodG).

Für die im Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland zu realisierenden Aufgaben der Abfallentsorgung wurden die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung - AESMOL) sowie die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallgebührensatzung - AGSMOL) in den jeweils gültigen Fassungen erlassen.

Auf der Grundlage der bestehenden, vom Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland wirksam beschlossenen Satzungen, steht dem örE das Recht zu, Gebühren zu erheben.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 AESMOL ist jeder Eigentümer eines im Gebiet des Entsorgungsbetriebes liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle zur Beseitigung und/oder nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 KrWG überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.

Der Anschlusszwang gilt auch für saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke. Saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke im Sinne von § 3 (14) AESMOL sind Grundstücke die saisonal insbesondere zum Zwecke der Erholung und/oder gärtnerisch genutzt werden sowie Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).

Die AESMOL ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Insbesondere entspricht die Satzung mit ihren Bestimmungen über den Anschlusszwang dem § 8 BbgAbfBodG.

Nach § 6 Abs. 1 AESMOL und § 8 Abs. 1 Satz 3 BbgAbfBodG sind Ausnahmen vom Anschlusszwang nur für Grundstücke zulässig, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG den örE zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können.

Abfälle sind gemäß der in § 3 Abs. 1 KrWG enthaltenen Legaldefinition alle beweglichen Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Gemäß § 3 Abs. 2 der genannten Vorschrift liegt eine Entledigung im Sinne des Absatzes 1 vor, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung oder einer Beseitigung zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

Der Wille zur Entledigung ist unter anderem hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen, deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt. Angefallen ist Abfall im Sinne des KrWG sowie der im vorliegenden Fall einschlägigen Satzungsbestimmung, wenn erstmals die Begriffsmerkmale des § 3 Absatz 1 Satz 1 KrWG erfüllt sind.

Der Begriff des „Anfallen Könnens“ von Abfall verdeutlicht, dass es nach dem Willen des jeweiligen Normgebers nicht darauf ankommen soll, ob Abfall auf einem Grundstück bisher tatsächlich angefallen ist, maßgebend ist vielmehr, ob diese Möglichkeit auch und gerade für die Zukunft ausgeschlossen werden kann.

In der Gartenanlage des Kleingartenvereins „Tanneneck“ e. V. in 15344 Strausberg sind die Parzellen/Gärten zum großen Teil mit Lauben und Bungalows bebaut. Auch wenn ein Wohnen in der Gartenanlage nicht möglich ist, werden die gepachteten Flächen erfahrungsgemäß nicht nur zur Gartenarbeit, sondern auch zur Erholung, zur Übernachtung oder für einen Wochenendaufenthalt genutzt. Insbesondere zwischen Frühjahr und Herbst findet nachweislich eine intensive Nutzung der Parzellen/Gärten statt.

Selbst wenn sich einige Pächter tatsächlich nur jeweils stundenweise in ihren Gärten aufhalten sollten, ändert dies nichts an der Betrachtungsweise. Auch bei einer nur zeitweiligen Nutzung ist mit dem Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze ist davon auszugehen, dass auf den einzelnen Gartenparzellen der Kleingartenanlage überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung hat nach § 5 Abs. 1 AESMOL zu erfolgen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) können rechtswidrige Verwaltungsakte, auch nach dem sie unanfechtbar geworden sind, ganz für die Zukunft zurückgenommen werden.

Aus den oben aufgeführten Gründen ergibt sich, dass die mit der Ausnahmegenehmigung vom 21. Oktober 2004 gewährte Befreiung vom Anschlusszwang rechtswidrig war.

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entsprechend § 6 Abs. 1 AESMOL kann nur gewährt werden, wenn kein überlassungspflichtiger Abfall anfallen kann. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Grundstück dauerhaft unbewohnt oder ungenutzt ist.

Die Nutzung der Parzellen in der Gartenanlage des Kleingartenvereins „Tanneneck“ e. V. in 15344 Strausberg ist eindeutig nachgewiesen. Der Anfall von Abfall auf den Gartenparzellen kann nicht ausgeschlossen werden. Ausnahmetatbestände die eine Befreiung vom Anschlusszwang rechtfertigen sind nicht gegeben.

Die am 21. Oktober 2004 erteilte Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang wird mit Wirkung zum 31. März 2014 zurückgenommen.

II.

Gemäß § 5 Abs. 1 AESMOL ist jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle zur Beseitigung und/oder nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 KrWG überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen können, verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang) und gemäß § 5 Abs. 3 der AESMOL verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang).

Den Grundstückseigentümern stehen die Gebäudeeigentümer sowie andere gleich, die das Grundstück bzw. das Gebäude tatsächlich nutzen (vgl. § 5 Abs. 1 AESMOL). Als Grundstück im Sinne der AESMOL gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundstücks- oder Katasterbezeichnung (vgl. § 5 Abs. 2 AESMOL).

Die einzelnen Parzellen in der Kleingartenanlage des Kleingartenvereins „Tanneneck“ e. V. sind an unterschiedliche Pächter verpachtet und werden von ihnen individuell genutzt. Die Begrenzungen der Parzellen sind eindeutig erkennbar. Jede Parzelle bildet im Sinne der AESMOL eine selbständige wirtschaftliche Einheit.

Der Anschluss der einzelnen Parzellen an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland erfolgt zum 01. April 2014.

Die reduzierte Grundgebühr, die für saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke von Januar bis Dezember eines Jahres erhoben wird, beträgt gemäß § 8 Abs. 2 AGSMOL 2014 für jede nutzende Person 0,64 Euro je Kalendermonat. Im Regelfall wird von zwei nutzenden Personen je Gartenparzelle ausgegangen.

Gebührenpflichtige gemäß § 16 Abs. 1 e) der AGSMOL sind bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken die Pächter.

Um einen ordnungsgemäßen Anschluss der Gartenparzellen an die öffentliche Abfallentsorgung zu gewährleisten, bitte ich um Übersendung einer aktuellen Pächterliste bis zum 15. April 2014. Die Pächterliste muss die Namen und die Anschriften der Pächter sowie die Parzellennummern enthalten.

Erfolgt Ihrerseits keine Übermittlung der Anschriften der Pächter, wird gemäß der AGSMOL die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) für die einzelnen Gartenparzellen gebührenpflichtig veranlagt.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 11 Abs. 1 AESMOL die nach § 5 AESMOL Verpflichteten über alle Fragen Auskunft zu erteilen haben, die die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.

Nach § 14 Abs. 1 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) ist die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in der Gartenanlage des Kleingartenvereins „Tanneneck“ e. V. in 15344 Strausberg Abfälle anfallen können, die dem EMO zu überlassen sind. Jede anders lautende Rechtfertigung wäre lebensfremd.

Die Rücknahme der Ausnahmegenehmigung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG und der Anschluss der Gartenparzellen an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß § 5 Abs. 1 AESMOL sind rechtmäßig.

III.

Die Verfügung wird für sofort vollziehbar erklärt. Demnach entfällt die aufschiebende Wirkung eines gegen diesen Bescheid gerichteten Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage (vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten.

Unter Beachtung der Grundpflichten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besteht ein besonderes Vollzugsinteresse. Dieses überwiegt auch gegenüber privaten Interessen an der aufschiebenden Wirkung.

Schließlich weise ich darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 der AESMOL ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der AESMOL zuwider handelt, indem er insbesondere entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung dem Anschlusszwang nicht nachkommt, entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung Abfälle, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallen, nicht der Abfallentsorgung überlässt und seiner Meldepflicht gemäß § 11 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 29 Abs. 2 AESMOL mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO), Klosterstraße 18 in 15344 Strausberg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



A. Friesse